

## INFORMATIONSBLATT – GARTENBEWÄSSERUNG

Die Abwassermenge entspricht grundsätzlich der bezogenen Wassermenge. Mit der Installation eines weiteren Zählers bleibt jedoch der über diesen Zähler gemessene Wasserverbrauch für die **Gartenbewässerung** abwassergebührenfrei. Die erforderliche Installation für den Einbau eines geeichten Zählers der Stadtwerke hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Diesem geht eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang für die Entwässerung (§ 6 EWS) voraus. Ein begründeter Antrag ist hierzu einzureichen. Inwieweit sich die Kosten für die Installation und Wartung eines Zählers „bezahlt machen“, hängt maßgeblich von der für die Gartenbewässerung notwendigen Wassermenge ab.

### Der zeitliche Verlauf in der Praxis:

1. An die Stadtwerke ist ein schriftlicher Antrag (siehe Formblatt) zu stellen
2. Die Stadtwerke erlassen einen gebührenpflichtigen Bescheid: 25,00 € einmalig
3. Die Ausführung der Installationsarbeiten hat durch eine zugelassene Fachfirma zu erfolgen.
4. Für den Antragsteller entstehen folgende Kosten:
  - a) Ein geeichter Zähler wird von den Stadtwerken gestellt (Terminvereinbarung erforderlich).  
Zählergebühr 1,75 € / Monat
  - b) Mit dem Zählereinbau erfolgt die Abnahme durch die Stadtwerke.  
Für die Abnahme der Installation entstehen Kosten in Höhe von 20,00 € einmalig
  - c) Verbrauchsgebühren (entnommene Wassermenge) – § 10 (1) BGS-WAS  
zzgl. gesetzl. MwSt. 1,67 € netto / m<sup>3</sup>
  - d) Schmutzwassergebühren für Abwassermengen bis 12 m<sup>3</sup>/Jahr bleiben vom Abzug ausgeschlossen – § 10 (4 a) BGS/EWS  
Höhe der Schmutzwassergebühr 2,14 € brutto/m<sup>3</sup> – § 10 (1) BGS-EWS  
An Schmutzwassergebühren (Festmenge 12 m<sup>3</sup>/Jahr) sind somit zu entrichten 25,68 € brutto / Jahr
  - e) Abmeldung Wasserzähler – Ausbau – Rückgabe  
Verwaltungsaufwand / Arbeitszeit 10,00 € netto einmalig